

PRESSEERKLÄRUNG

Verwaltungsgericht Würzburg ebnet Weg für 200 m hohe Windkraftanlage

Hauptsitz

Annastraße 28 • 97072 Würzburg
Telefon 0931-46046-0
Telefax 0931-46046-70

info@baumann-rechtsanwaelte.de

ZWEIGSTELLE

Floßplatz 35 • 04107 Leipzig
Telefon 0341-149697-60
Telefax 0341-149697-58

leipzig@baumann-rechtsanwaelte.de

Kanzlei-Homepage:

www.baumann-rechtsanwaelte.de

Genehmigungsverfahren zur Errichtung einer Windkraftanlage auf dem Gebiet der Gemeinde Roden geht weiter - Verwaltungsgericht Würzburg gibt Eilantrag des Anlagenbetreibers statt

Wie jetzt bekannt wurde, hat das Verwaltungsgericht Würzburg mit Beschluss vom 24.10.2014 dem von der Kanzlei BAUMANN Rechtsanwälte für die Firma Veit Roden Energiekonzept & Cooperationen gestellten Antrag auf Eilrechtsschutz gegen einen Zurückstellungsbescheid des Landratsamtes Main-Spessart stattgegeben und damit den Weg geebnet für die Errichtung einer 200 m hohen Windkraftanlage in Roden (Landkreis Main-Spessart) geebnet.

Auf Antrag der Gemeinde Roden (Verwaltungsgemeinschaft Marktheidenfeld) hat das Landratsamt Main-Spessart eine vorläufige Einstellung des anhängigen Genehmigungsverfahrens der Firma Veit für die Errichtung einer 200 m hohen Windkraftanlage angeordnet. Vorausgegangen war eine durch den Gemeinderat Roden beschlossene Änderung des Flächennutzungsplans, wonach eine Höhenbeschränkung auf eine maximale Anlagengesamthöhe von 150 m in den Flächennutzungsplan aufgenommen werden soll. Durch diese Vorgabe wäre der Genehmigungsantrag der Firma Veit zur Errichtung einer Windkraftanlage in Höhe von 200 m gegenstandslos geworden.

Das Verwaltungsgericht Würzburg hat den gemeindlichen Planungen nunmehr eine Absage erteilt und dabei darauf hingewiesen, dass die vorgesehene Höhenbeschränkung der gesetzgeberischen Vorgabe, wonach der Windenergie an geeigneten Standorten genügend Raum zuzugestehen ist, zuwiderläuft. Nach Auffassung des Gerichts ist eine solche Beschränkung nur dann erforderlich, wenn von der Windkraftanlage betroffene Schutzgüter unverhältnismäßig beeinträchtigt werden.

Wie das Gericht zutreffend erkannt hat, sind derartige Beeinträchtigungen durch die Errichtung der geplanten Anlage aber nicht zu erwarten. Die von der Gemeinde Roden aufgeführten Gründe des Landschaftsschutzes, der Denkmalpflege und des Schutzes der anliegenden Wohnbebauung werden nach Ansicht des Verwaltungsgerichtes nicht oder nur in geringem Maße berührt, sodass eine Sicherung der gemeindlichen Planung nicht geboten ist.

Rechtsanwalt Wolfgang Baumann (Fachanwalt für Verwaltungsrecht) begrüßt die Entscheidung des Verwaltungsgerichts.

„Der Gerichtsbeschluss unterstreicht die besondere Bedeutung der Windkraft im Rahmen der Energiewende und setzt letztlich die gesetzgeberischen Vorgaben zur Privilegierung und Förderung von Windenergieanlagen um. Dabei lässt das Gericht nicht unberücksichtigt, dass die Gemeinde auf ihrem Hoheitsgebiet eigenständig planen kann. Wie das Verwaltungsgericht aber zutreffend ausführt, ist diese planerische Gestaltungsfreiheit dann eingeschränkt, wenn die maßgeblichen Erwägungen der Gemeinde mit den tatsächlichen Umständen nicht vereinbar sind und damit eine unzulässige Beschränkung der Windenergienutzung einhergeht.“

Würzburg, den 30.10.2014

gez.: RA Wolfgang Baumann /
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Bei Rückfragen:

Jessica Hinkley
Tel. (0931) 4 60 46-48
Fax (0931) 4 60 46-70